

FÖRDERVEREIN DER
WALDBÜHNE AHMSEN e.V.

Gegründet am 09.10.2003

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
"Förderverein der Waldbühne Ahmsen e.V."
Sitz ist der Ortsteil Ahmsen der Gemeinde
Lähden und Gerichtsstand ist Meppen.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Waldbühne Ahmsen e.V..
Ziel dieser Förderung ist zunächst die ideelle und finanzielle Unterstützung beim Bau eines neuen überdachten Zuschauerraumes und weiterer investiver Maßnahmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Gewinne des Vereins, gleich welcher Art und Herkunft, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das nach Tilgung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Waldbühne Ahmsen e.V. über, mit der Auflage, dass dieses Vermögen im Sinne des § 2, Absatz 4 verwendet wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis 30.11. zum Ende des jeweiligen Jahres.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung

ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes danach verlangt oder wenn der Vorstand sie für notwendig hält.

Die Einberufung muss schriftlich, mindestens 8 Tage vorher erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 30.06. des Jahres statt.

Der Versammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des neuen Kassenprüfers, der zwei Jahre amtiert,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart (gleichzeitig Schriftführer)

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Für alle vom Vorstand zu fassenden Beschlüsse ist einfache Mehrheit erforderlich.

§ 5 Der Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende sein Amt nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder ernennt der Vorstand bis zur Neuwahl einen Vertreter.

§ 6 Beiträge, Auflösung, Gültigkeit

1. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitrag.
2. Etwaige vom Registergericht für notwendig gehaltene Änderungen der Satzung können vom Vorstand selbstständig vorgenommen werden.
3. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins tritt § 2, Absatz 6 in Kraft.
4. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am Donnerstag, 09. Oktober 2003 in Ahmsen beschlossen.

Ahmsen, den 10. Oktober 2003